

Vor der Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände zur Erfüllung eines Vertriebs- oder Marinenauftrages muß sich der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse im Besitz eines erbnahrungsmäßig ausgefüllten und von der zuständigen Behörde gestempelten Belegzeichens für Seidenwaren befinden. Vorbrufe sind bei der Vorbruderverwaltung der Kriegsklebstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Beel. Hedemannstraße 10, anzufordern. Anfordierungen der Vorbrufe sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6.

K Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit sie sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Einbaltungs-, Reiß-, Spinn- oder Webprozeß mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung eines Auftrages für eine der im § 5 genannten Stellen befinden.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (auch soweit sie von der Beschlagnahme ausgenommen sind) unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 20 Kilo beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Wehstoffmeldeamt der Kriegsklebstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Beel. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Seidenbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewehrjam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;

3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

Borwäte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewehrjam des Eigentümers befinden, sind sotehrl vor dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewehrjam hat (Aagesholter usw.).

Reber: demjenigen, der die Ware im Gewehrjam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten der am Beginn des 1. Februar 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages eines jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Februar 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldefeine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldefeinen zu erfolgen, die bei der Vorbruderverwaltung der Kriegsklebstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Beel. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vorbrudernummer St. 1148 b anzufordern sind.

Die Anfordierung der Meldefeine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldefein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung, (Kopie, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Handlung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Melde-